



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Postfach 100 262 · 07702 Jena

**Stadt Kölleda**  
**Markt 1**  
**99625 Kölleda**

Stadt Kölleda			
BA <i>x</i>	HA	Kä	Bgm
Eingang: 10. Aug. 2021			
<i>An 4</i>		<i>3741</i>	
<i>Mr Bu</i>			

Ihr/e Ansprechpartner/-in:

~~Beauftragter~~

Durchwahl:

Telefon ~~+49 (0)361 57 4041-390~~

Telefax ~~+49 (0)361 57 4041-390~~

~~Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum~~

~~Postfach 100 262 · 07702 Jena~~

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

26.07.2021

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

091/10/7252/21-107

### Bebauungsplan 1/17 – Wohngebiet „Am Meisenweg“ in Kölleda

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom geplanten Vorhaben ist der Ackerlandfeldblock AL48331E18 und eine Teilfläche des Ackerlandfeldblockes AL48331D01 betroffen.

Die Teilfläche des Ackerlandfeldblockes AL48331D01 wurde 2021 vom AGM Agrarbetrieb GmbH Kölleda bewirtschaftet.

Der Ackerlandfeldblock wird z.Z. intensiv ackerbaulich genutzt. Durch das Vorhaben verkleinert sich die Ackerlandfeldblockfläche.

Für das betroffene Flurstück 54/16 liegt uns ein Pachtvertrag mit einer Laufzeit bis 30.09.2027 vor.

Auf Grund der Nähe des geplanten Vorhabens zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, weisen wir auf **landwirtschaftliche Immissionen** hin, die bei Bodenbearbeitung, Pflanzenschutzmaßnahmen, Düngung und Ernte auftreten und nicht zu vermeiden sind.

Grenzabstände zur Landwirtschaftlichen Fläche sind einzuhalten (§46 ThürNRG)!

Bei Realisierung des o.g. Vorhabens ergehen aus agrarstruktureller Sicht folgende Hinweise und Forderungen:

- Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist während der Maßnahme und später jederzeit zu gewährleisten.
- Baubeginn und Bauende ist mit den Bewirtschaftern/Pächtern der betroffenen Flächen abzustimmen.
- Die Ackerfläche sollte möglichst erst nach der Ernte der Kulturen für die Baumaßnahme beansprucht werden. Ertragsausfälle die durch die Baumaßnahmen verursacht werden sind den Landwirtschaftsbetrieb entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen.

Landesamt für Landwirtschaft  
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de

www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98

D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0

Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Sömmerda

Uhlandstraße 3

D-99610 Sömmerda

- Bei der geplanten Maßnahme ist zu gewährleisten, dass kein Fremdmaterial auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückbleibt.
- Wirtschaftswege sind nach der Baumaßnahme wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben
- Bei einer vorzeitigen Pachtaufhebung ist dem Pächter (Bewirtschafter) eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Pachtaufhebungsentschädigung zu entrichten.

Die in den Unterlagen aufgelisteten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (A+E Maßnahmen) befinden sich lt. übermittelten Unterlagen komplett **innerhalb** des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

~~Beatrice Müller~~

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum